

28.02.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - A - Fz - K - VP - Wi - Wo

zu **Punkt** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Entschließung des Bundesrates zur Klimapolitik anläßlich der ersten
Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention

- Antrag des Landes Hessen -

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
anzunehmen:

Ausgeliefert am 01. MRZ. 1995

U 1. Zur Einleitung und Abschnitt I Nr. 1 bis 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Die Einleitung und Abschnitt I Nr. 1 bis 3 sind durch folgenden Text zu ersetzen:

I. Der Bundesrat stellt fest:

- Der wissenschaftliche Erkenntnisstand über den anthropogenen Treibhauseffekt und seine Folgen für das globale Klima und die natürlichen Ökosysteme lassen keinen Zweifel an der Notwendigkeit, die anthropogen bedingten Treibhausgasemissionen weltweit drastisch zu reduzieren.
- Mit dem Inkrafttreten der Klimarahmenkonvention am 21. März 1994 ist eine erste völkerrechtlich verbindliche Grundlage für die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes geschaffen worden. Artikel 2 der Konvention definiert als Ziel dieses Übereinkommens, "die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird".
- Das von der UN eingesetzte Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), das als Informationsbasis für die Organe der Klimarahmenkonvention dient, hat im November 1994 einen wissenschaftlichen Sachstandsbericht ("Special Report 1994") verabschiedet und beabsichtigt, diesen, rechtzeitig vor der 1. Vertragsstaatenkonferenz in Berlin, im Frühjahr 1995 vorzulegen. Eine wesentliche Aussage dieses Berichts ist die wissenschaftliche Erkenntnis, daß eine Stabilisierung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre nur möglich sein wird, wenn die globalen anthropogenen CO₂-Emissionen langfristig deutlich unter das Emissionsniveau von 1990 gesenkt werden. Eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf dem Wert von 1990 würde zu einem Anstieg der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre für mehrere Jahrhunderte führen.
- Die vom 12. Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission "Schutz der Erdatmosphäre" formuliert in ihrem Abschlußbericht den Standpunkt, "daß international bis zum Jahre 2010 eine Reduzierung

(noch Ziffer 1)

der CO₂-Emission um 15 bis 20 Prozent für Annex I-Länder" (OECD- sowie mittel- und osteuropäische Unterzeichnerstaaten der Klimarahmenkonvention) "angestrebt werden muß".

II. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich in Berlin für die Verabschiedung eines konkreten Protokolls/konkreter Protokolle zur Umsetzung der Klimarahmenkonvention nach folgenden Leitlinien einzusetzen:

- Die Bundesregierung begrüßt den Protokollentwurf der AOSIS (Alliance of Small Island States) und unterstützt dessen Kernelement, nach dem sich jeder Annex I-Staat verpflichtet, seine CO₂-Emissionen, bezogen auf das Jahr 1990, bis zum Jahr 2005 um mindestens 20 Prozent zu reduzieren.

Das nationale Ziel der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen bis 2005 um 25 bis 30 Prozent, bezogen auf das Jahr 1987, zu reduzieren, bleibt hiervon unberührt.

- Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen für eine Ergänzung des AOSIS-Protokollentwurfs durch konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen sowie Rahmenverpflichtungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie der Emissionen anderer klimarelevanter Gase - insbesondere Methan, Distickstoffoxid, die nicht im Montrealer Protokoll geregelten halogenierten Kohlenwasserstoffe sowie die Ozonvorläufersubstanzen Stickoxide, Kohlenmonoxid und NMVOC (flüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen ohne Methan) - für die Annex I-Länder auf der Basis des "Elementepapiers" der Bundesregierung vom 26. September 1994 ein.
- Sollte im Laufe der Verhandlungen deutlich werden, daß nicht alle Annex I-Länder der Zielformulierung der AOSIS zustimmen werden, setzt sich die Bundesregierung, der als Gastgeberin eine besonders konstruktive Rolle zukommt, für die Bildung einer "Gruppe gleichgesinnter Staaten" ein, die sich bereit erklärt, die Zielformulierung der AOSIS, also Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2005 um 20 Prozent, auf der Basis des Jahres 1990, zu übernehmen und eine entsprechende Selbstverpflichtung zu unterzeichnen.

(noch Ziffer 1)

III. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für den Fall, daß die Verabschiedung eines Protokolls in Berlin scheitert, sich mit Nachdruck für die Erteilung eines möglichst konkreten Mandats zur fristgerechten Realisierung eines entsprechenden Protokollentwurfs zur 2., spätestens 3. Vertragsstaatenkonferenz einzusetzen.

Als Folge

werden Abschnitt I Ziffer 4 zu Abschnitt IV und Abschnitt II zu Abschnitt V.

Wi 2. Zu Abschnitt I Nr. 3 fünfter Spiegelstrich

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Abschnitt I Nr. 3 ist der fünfte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Schrittweise Einführung nationaler Energiesteuern für alle nicht erneuerbaren Energieträger im Bereich der Annex I-Parteien".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Verdeutlichung, damit sichergestellt bleibt, daß nationale Alleingänge aus Gründen der Standortsicherung nicht beabsichtigt sind. Aus Gründen der ökologischen Wirksamkeit bezüglich der Klimaproblematik und im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist eine internationale, zumindest zunächst EU-weite Regelung vorzuziehen (vgl. BR-Drucksache 979/94 bzw. BT-Drucksache 12/8557 IMA CO₂-Reduktion II.B.1, S. 5).

Wi 3. Zu Abschnitt II Abs. 1 Satz 2

In Abschnitt II Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Er fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß die Bundesrepublik als führende Industrienation eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnimmt, indem sie Techniken zur Klimabeobachtung und zur Zurückführung von Klimabelastungen entwickelt und anderen Vertragsparteien im Rahmen eines abgestimmten Programms zur Verfügung stellt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nationale Alleingänge sind nicht wettbewerbsneutral.

Die Ergänzung öffnet Chancen für die internationale Klimaforschung, auch in Fortführung des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung 1994-1998 im Bereich Umwelt und Klima der Europäischen Union. Für Anbieter von Umwelttechnik entstehen neue Kooperationschancen und Chancen des Know-how-Transfers.

U 4. Zu Abschnitt II Abs. 2

In Abschnitt II Abs. 2 sind die Worte

"sogar eine leichte Steigerung der Emissionen zu verzeichnen ist."

zu ersetzen durch die Worte

"bisher keine Verringerung der Emissionen gegenüber 1987 festzustellen ist."

Wi 5. Zu Abschnitt II Abs. 3 Satz 1

In Abschnitt II Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

"Die in Deutschland erzielten CO₂-Minderungen sind im wesentlichen auf den Rückgang der CO₂-Emissionen in den neuen Ländern zurückzuführen, verursacht durch den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß, den Rückgang der Bevölkerung, Produktionsverlagerungen, die Verbesserung der Energieeffizienz und den Rückgang der Braunkohleverfeuerung."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Den Rückgang der CO₂-Emissionen ausschließlich auf den Zusammenbruch der Wirtschaft in den neuen Ländern zurückzuführen, ist objektiv falsch und würdigt nicht die erzielten Verbesserungen bei der Steigerung der Energieeffizienz und die einzelbetrieblichen Anstrengungen zur Minderung der CO₂-Emissionen.

U 6. Zu Abschnitt II Abs. 3 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 5

In Abschnitt II Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die in der Bundesrepublik Deutschland erreichten CO₂-Minderungen sind nahezu ausschließlich auf die Entwicklung in den neuen Ländern zurückzuführen, im wesentlichen auf den Zusammenbruch der Wirtschaft und den dort unumgänglichen Strukturwandel."

U 7. Zu Abschnitt II Abs. 4

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 8
bis 10

In Abschnitt II ist Absatz 4 durch folgende Absätze zu ersetzen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich unabhängig von den Verhandlungsergebnissen auf internationaler Ebene für die beschleunigte Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen einzusetzen.

Insbesondere sollten die folgenden, aus Sicht des Bundesrates zur Erreichung des nationalen Minderungszieles ganz wesentlichen Maßnahmen, die die Bundesregierung in Kabinettsbeschlüssen seit 1990 festgelegt hat, endlich umgesetzt werden:

- a) Einführung einer Energiesteuer als erster Schritt einer ökologischen Steuerreform.
- b) Ausschöpfung des im Gebäudebestand besonders hohen CO₂-Minderungspotentials.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Umsetzung der CO₂-Minderungsstrategie ein Aktionsprogramm "CO₂-Minderung im Gebäudebestand" unter der Beteiligung der Länder aufzustellen. Hierbei erscheinen folgende Maßnahmen vordringlich:

- Auflegung eines Programms zur Förderung der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes,
- Einführung eines Wärmebedarfsnachweises.

(noch Ziffer 7)

- c) Förderung des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien durch:
- ein Investitionsprogramm des Bundes, das einen finanziellen Rahmen von mindestens 500 Mio DM jährlich aufweist und das bereits vorhandene Länderprogramme ergänzt,
 - die Aufnahme eines Abwägungsbelanges zugunsten erneuerbarer Energien im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz.
- d) Ausfüllung und Novellierung des energiebezogenen Ordnungsrahmens; die wichtigsten Eckpunkte sind:
- Integration von Umweltschutz und Energieeinsparung in das Energiewirtschaftsgesetz,
 - Erlaß der seit Jahren im Entwurf vorliegenden Wärmenutzungs-Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, um den Energieverbrauch von Anlagen dynamisch nach dem Stand der Technik zu senken und Abwärme systematisch zu nutzen,
 - Einführung von Effizienzstandards bei Energieerzeugung und -verbrauch,
 - Einführung eines Energieverbrauchs-Kennzeichnungsgesetzes (Umsetzung der EU-Richtlinie),
 - Ausbau von Nah- und Fernwärme sowie Biomassenutzung durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kraft-Wärme-Kopplung und Biomassenutzung (insbesondere Verbesserung der Einspeisevergütungen).
- e) Umsetzung von umweltgerechten Verkehrsmaßnahmen mit den Schwerpunkten
- Entwicklung eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes mit den Eckpunkten Verkehrsvermeidung und -verlagerung sowie technologische Optimierung der Verkehrsmittel und des Verkehrsablaufs,
 - europäische Initiative zur Begrenzung des Kraftstoffverbrauchs von Pkw (Höchstgrenzen von 5 l für die Flotte der neuzugelassenen Fahrzeuge bis zum Jahr 2000),

(noch Ziffer 7)

- Schaffung von Marktanreizen zur beschleunigten Einführung des Drei-Liter-Autos,
 - stufenweise Erhöhung der EU-Mindeststeuersätze für Kraftstoffe,
 - Initiative zur Streichung der Steuerbefreiung des Flugbenzins auf internationaler Ebene,
 - Umwandlung der Kfz-Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale,
 - Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene durch europaweite Änderungen der Kostenstruktur, angebotsverbessernde Maßnahmen im Kombiverkehr der Bahn und gezielten Ausbau der Güterverkehrsinfrastruktur der Bahn.
- f) Klimaschutz-Maßnahmen in der Landwirtschaft
- konsequente Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie durch eine Düngeverordnung zur Reduzierung der Lachgasemissionen,
 - Integration des Zieles Klimaschutz in die Förderpolitik des Agrarsektors.
- g) Klimaschutz-Maßnahmen in der Forstwirtschaft
- Erhalt der Waldfläche durch nachhaltige naturnahe Forstwirtschaft und Förderung der Aufforstung von nicht mehr für die Landwirtschaft benötigten Flächen, sofern dies nicht Belangen der Art- und Biotoperhaltung zuwiderläuft.

Wi 8. Zu Abschnitt II Abs. 4 erster Spiegelstrich

In Abschnitt II Abs. 4 ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- Einführung einer möglichst europaweiten, aufkommensneutralen allgemeinen Energiesteuer".

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 7

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Verdeutlichung, damit sichergestellt bleibt, daß nationale Alleingänge aus Gründen der Standortsicherung nicht beabsichtigt sind. Aus Gründen der ökologischen Wirksamkeit bezüglich der Klimaproblematik und im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist eine internationale, möglichst zunächst EU-weite Regelung vorzuziehen (vgl. BR-Drucksache 979/94 bzw. BT-Drucksache 12/8557 IMA CO₂-Reduktion II.B.1, S. 5).

Wi 9. Zu Abschnitt II Abs. 4 zweiter Spiegelstrich

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 7

In Abschnitt II Abs. 4 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu einem umweltfreundlichen Energiegesetz, das neben der Regelung von Strukturfragen der Energiewirtschaft Fragen der Primärenergieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für regenerative Energieträger berücksichtigt".

Wi 10. Zu Abschnitt II Abs. 4 vierter Spiegelstrich

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 7

In Abschnitt II Abs. 4 ist der vierte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- Prüfung von Vorschlägen zur Durchsetzung des Wärmeschutzstandards im Gesamtgebäudebestand. Auch für Industrieanlagen soll die systematische Nutzung von Abwärme durch europaweite Wärmenutzungsregelungen gestützt werden".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Finanzierung von Wärmeschutzmaßnahmen ist sehr aufwendig und könnte höchstens im Rahmen eines Energiesparprogramms aus dem Aufkommen einer Energiesteuer finanziert werden. Eine nationale Wärmenutzungs-VO führt zu Belastungen der Industrie und zu Wettbewerbsverschiebungen und wird aus industriepolitischer Sicht abgelehnt. Mit Beschluß der Amtschefs-Konferenz hat die Wirtschaftsministerkonferenz am 28.09.1993 festgestellt, daß ordnungsrechtliche Regelungen (Wärmenutzungs-VO) mit begleitenden Maßnahmen (z. B. Selbstverpflichtung) abgeglichen und mit der Wirtschaft in intensivem Dialog behandelt werden müssen.

B

11. Der Finanzausschuß,

der Ausschuß für Verkehr und Post und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert anzunehmen.

C

Der Ausschuß für Kulturfragen

hat beschlossen, von einer Empfehlung an den Bundesrat abzusehen.

D

Der Agrarausschuß

hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. *)

*) Das Land Schleswig-Holstein hat beim Präsidenten des Bundesrates unter Berufung auf § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995 zu setzen.